

68. Ist die Zuständigkeit des Verteilungsgerichtes bezw. des Landgerichtes, in dessen Bezirk das Verteilungsgericht seinen Sitz hat, im Falle des §. 765 C.P.O. davon abhängig, daß der widersprechende Gläubiger die Klage innerhalb der im §. 764 Abs. 1 a. a. D. angeordneten Frist von einem Monate erhebt?

V. Civilsenat. Urt. v. 7. April 1888 i. S. S. u. Gen. (Rl.) w.
P. (Bekl.) Rep. V. 26/88.

- I. Landgericht Potsdam.
- II. Kammergericht Berlin.

Die Frage ist bejaht aus folgenden

Gründen:

„Die Zivilprozessordnung bestimmt im §. 764:

„Der widersprechende Gläubiger muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monate, welche mit dem Termine beginnt, dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die beteiligten Gläubiger Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird die Ausführung des Planes ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet.

Die Befugnis des Gläubigers, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Planes nicht ausgeschlossen.“

Nach §. 765 a. a. D. ist die Klage bei dem Verteilungsgerichte und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Verteilungsgericht seinen Sitz hat. Das Landgericht ist für sämtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalte der erhobenen und im Termine nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur in betreff einer Klage begründet ist, sofern nicht sämtliche beteiligte Gläubiger vereinbaren, daß das Verteilungsgericht über alle Widersprüche entscheiden solle.

Der Wortlaut dieser Vorschrift läßt zwar die Deutung zu, daß das Verteilungsgericht bzw. das ihm vorgelegte Landgericht für alle in dem §. 764 Abff. 1. 2 erwähnte Klagen zuständig sein soll. Indes der Sinn des Gesetzes ergibt klar, daß die im zweiten Absätze ausdrücklich gestatteten Konditionen nicht unter die Vorschrift des §. 765 fallen. Die Richtigkeit dieses Satzes wird mit Ausnahme von Endemann (Civilprozessordnung Bd. 3 S. 295) von keinem der Kommentatoren angezweifelt. In der Praxis hat das Reichsgericht insofern zu der Frage Stellung genommen, als es im Urteile vom 1. Oktober 1884, Rep. V. 176/84 (mitgeteilt in Gruchot, Beiträge Bd. 29 S. 121) ausspricht, daß der §. 765 C.P.D. ein noch schwebendes, nicht aber ein in jeder Beziehung beendetes Verfahren zu seiner Anwendung voraussetzt. Auch der Berufungsrichter steht im allgemeinen auf diesem Rechtsstandpunkte, meint aber, daß die Versäumung der

im §. 764 Abs. 1 vorgesehenen Frist seitens des widersprechenden Gläubigers nur dann auf die Zuständigkeit von Einfluß sei, wenn das Verteilungsverfahren durch Ausführung des Verteilungsplanes sein Ende erreicht habe. Er hält das Landgericht zu Potsdam für kompetent, weil, wenngleich der Kläger erst nach Ablauf der Frist die Klage angestellt habe, doch die Ausführung des Planes bisher noch nicht bewirkt sei.

Dieser Ausführung kann indes nicht beigetreten werden. Bei Erlaß der Vorschrift des §. 765 C.P.D. sind zwei Gesichtspunkte maßgebend gewesen:

1. hinsichtlich des Gerichtsstandes der Zusammenhang des Rechtsstreites mit der Zwangsvollstreckung;
2. hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit die Rücksichtnahme auf Vermeidung einer Zersplitterung der Streitigkeiten.

Vgl. Begründung S. 440; Fahn, Materialien Bd. 1 S. 464.

Der Gerichtsstand beruht hier, wie Wach (Handbuch des Deutschen Civilprozesses Bd. 1 S. 491) zutreffend bemerkt, sowohl auf dem sachlichen Zusammenhange, wie auf der Zwangsbereitschaft, welche für Streitsachen vorliegender Art von der Praxis unmittelbar in Anspruch genommen wird.

Von einem rechtlichen Zusammenhange des Prozesses mit dem Verteilungsverfahren kann aber nur solange gesprochen werden, als der erstere das letztere nach Vorschrift des Gesetzes zu beeinflussen geeignet ist. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn der Nachweis der Erhebung der Klage vom widersprechenden Gläubiger innerhalb der Frist von einem Monate geführt wird. Wie das Wort „muß“ im §. 764 Abs. 1 C.P.D. ergibt, hat die Bestimmung einen zwingenden Charakter, und kann die Frist vom Richter nicht beliebig erstreckt werden. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist hat er vielmehr, unbekümmert um den Widerspruch, die Ausführung des Planes anzuordnen und kann, wenn er dieser seiner Pflicht nicht nachkommt, von den vorgesetzten Instanzen auf Beschwerde der betreffenden Partei jederzeit dazu angehalten werden. Thatsächlich geht freilich das Verteilungsverfahren erst durch die Ausführung des Planes zu Ende; aber der rechtliche Zusammenhang zwischen demselben und dem Rechtsstreite der Gläubiger, der sich in ihm entwickelt hatte, hört auf, sobald die erwähnte Frist veräußt ist.

Dies ergibt auch der Wortlaut des §. 764 Abs. 2 E.B.O., worin die Versäumung der Frist und die Ausführung des Verteilungsplanes einander völlig gleichgestellt werden. Hätte der Gesetzgeber nur die Kondition nach Beendigung des Verfahrens im Auge gehabt, so bedurfte die Versäumung der Frist in Abs. 2 nicht bloß keiner Erwähnung, sondern es war auch das Wort „muß“ in Abs. 1 durch „soll“ zu ersetzen, um dadurch kenntlich zu machen, daß es sich nur um eine instruktionelle Vorschrift handle.

Auch die Entstehungsgeschichte des §. 764 Abs. 2 bestätigt die Richtigkeit der obigen Ausführung. Im ersten Entwurfe fand sich diese Vorschrift noch nicht; der §. 765 (damals §. 686) folgte vielmehr unmittelbar dem §. 764 Abs. 1 (damals §. 685). Erst die Vorcommission schaltete den §. 764 Abs. 2 ein, lediglich von der Absicht geleitet, damit kenntlich zu machen, daß das materielle Recht des Gläubigers von der versäumten Frist und der Ausführung des Planes nicht berührt werde, und diese keine weiteren Rechtsnachteile, als Nichtberücksichtigung des Widerspruches im Verteilungsverfahren, nach sich ziehen solle. Fern lag dabei der Gedanke, im übrigen die Bestimmungen des Entwurfes zu ändern.“